

Wichtige Punkte zu beachten für die Bearbeitung der Förderanträge – Berufs- und Universitätsbereich 2026

Inhalt

| | | |
|-----------|--|---|
| 1. | Grundsätze | 2 |
| a) | Gegenseitigkeit | 2 |
| b) | Ausgeglichenheit der Gruppen | 2 |
| c) | Austausch | 2 |
| 2. | Förderung | 2 |
| a) | Kofinanzierung | 2 |
| b) | Fahrtkosten im Drittland | 2 |
| c) | Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW | 2 |
| d) | Fahrtkosten von Teilnehmenden mit französischer und deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland wohnen | 2 |
| e) | Fahrtkosten für Flugreisen | 3 |
| f) | Erhöhte Projektkosten | 3 |
| g) | Honorare für die künstlerische Leitung bei kulturellen Projekten | 3 |
| h) | Sprachförderkosten | 3 |
| i) | Begleitteam | 3 |
| j) | Projektbezogene Personalkosten | 3 |

2 / 4

1. Grundsätze

a) Gegenseitigkeit

Gegenseitigkeit eines Projekts (Besuch und Gegenbesuch, eine Projektphase in allen beteiligten Ländern). Bitte geben Sie im Antrag- und im Verwendungsnacheis an, **welche Projektphasen geplant sind bzw. ob es den Gegenbesuch im vergangenen Jahr bereits gegeben hat**. Falls die Daten für künftige Projektphasen noch nicht feststehen, bitten wir Sie, in der Projektbeschreibung den Planungsstand zu präzisieren. Falls keine Gegenseitigkeit vorliegt, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden.

b) Ausgeglichenheit der Gruppen

Die Anzahl der Teilnehmenden aus Deutschland und Frankreich soll ausgeglichen sein (möglichst 50% aus jedem Land, aber mindestens ein Drittel aus einem der beiden Länder). Bei Ungleichgewicht der Gruppen werden dementsprechend weniger Teilnehmende gefördert.

Die Anzahl der Teilnehmenden aus einem Drittland darf nicht mehr als ein Drittel der gesamten Teilnehmendenzahl betragen.

c) Austausch

Es ist wichtig, dass beide, bzw. die drei Teilnehmendengruppen **ein gemeinsames Programm** durchführen.

2. Förderung

a) Kofinanzierung

Das Projekt soll vom Projektträger mit einem **angemessenen Anteil** (Eigenmittel, Beiträge der Teilnehmenden und andere Drittmittel) kofinanziert werden. **Das DFJW übernimmt keine 100%ige Förderung**. Dies gilt ebenfalls für Vorbereitungssitzungen.

b) Fahrtkosten im Drittland

Fahrtkosten für die Projektphase im Drittland können für Teilnehmende aus dem Drittland nicht gewährt werden.

c) Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW

Für Fahrten mit dem PKW gilt der Satz von 0,16 €/km für jeden einzelnen Insassen des Fahrzeugs. Benzin- und Mautkosten sind förderfähige Ausgaben.

d) Fahrtkosten von Teilnehmenden mit französischer und deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland wohnen

Die Berechnung der Distanz erfolgt ab der zum Wohnort nächstgelegenen Grenzstadt bzw. dem nächstgelegenen Grenzdorf (französische oder deutsche Grenze).

3 / 4

e) Fahrtkosten für Flugreisen

Für alle förderbaren Flugreisen erfolgt die Berechnung auf Basis der Luftlinie. Hinweis: Flugreisen können nur berücksichtigt werden, wenn die voraussichtliche Reisedauer mit dem Zug von Bahnhof zu Bahnhof mehr als 8 Stunden beträgt.

Die berechnete Entfernung entspricht der Luftlinie zwischen dem Abreiseort und dem Ort der Begegnung, auch wenn der Flug mit anderen Verkehrsmitteln kombiniert wird.

Beispiel: Orléans -> Paris mit dem Zug und Paris -> Berlin mit dem Flugzeug. Die berücksichtigte Entfernung ist die Luftlinie zwischen Orléans und Berlin.

→ *Das DFJW verfügt noch nicht über einen eigenen Entfernungsrechner. Sie können beispielsweise einen Rechner wie den folgenden verwenden: [https://](https://www.luftlinie.org/) <https://www.luftlinie.org/>*

f) Erhöhte Projektkosten

Bei Teilnahme von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf können in begründeten Fällen erhöhte Projektkosten bewilligt werden, um beispielsweise eine intensivere pädagogische und sprachliche Begleitung zu gewährleisten. **Für jeden Antrag auf erhöhte Projektkosten ist eine kurze Begründung erforderlich.**

g) Honorare für die künstlerische Leitung bei kulturellen Projekten

Es handelt sich um eine Förderung für künstlerische Projekte. Hiermit können die Honorarkosten von **externen Referent:innen** für die Durchführung künstlerischer Aktivitäten (z. B. ein oder eine Dirigent:in; ein oder eine Theaterpädagog:in) unterstützt werden.

h) Sprachförderkosten

Eine Förderung für Sprachanimation kann nur beantragt werden, wenn tatsächlich mit einer Rechnung belegbare Kosten dafür entstanden sind. Die Sprachförderkostenpauschale kann nur für Kosten der Sprachanimation und nicht für weitere Ausgaben genutzt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Durchführung von mindestens einer Stunde Sprachanimation pro Programmtag, die im Bericht oder in einem zusätzlichen Dokument detailliert aufgeführt werden muss. **Falls dies nicht erfolgt, kann keine Förderung gewährt werden.**

i) Begleitteam

Das DFJW fördert eine Begleitperson für jeweils 5 Teilnehmende. Darüber hinaus muss die Notwendigkeit der Förderung jeder zusätzlichen Begleitperson **begründet** werden (auch für die Begleitung von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf).

j) Projektbezogene Personalkosten

Projektbezogene Personalkosten können nur geltend gemacht werden für Personen, die für die gesamte Dauer an der geförderten Begegnung teilnehmen. Berücksichtigt werden Honorarkräfte und fest angestellte Personalkräfte des Projektträgers bzw. der Partnerorganisation, die für die organisatorische, pädagogische oder künstlerische Leitung sowie die Durchführung von Sprachanimation zuständig sind.

4 / 4

-> Für die Abrechnung von Personalkosten für AbP und PM verwenden Sie bitte die hierfür vorgesehene Tabelle.